



Registrierung als Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996

Nachfolgend genannte Zertifizierungsstelle führt Audits gemäß den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) sowie den Grundsätzen eines nach der RED II anerkannten Zertifizierungssystems auf deutschem Hoheitsgebiet durch.
Gemäß Art. 17 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 soll sie sich daher für die Überwachung und die Durchführung der Überwachung in Deutschland, bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), registrieren lassen.

1. Name der Zertifizierungsstelle:
2. Zustellungsfähige Anschrift der Zertifizierungsstelle:
3. Land:
4. Verantwortliche Personen/Ansprechpartner:

	Person 1	Person 2
Name, Vorname:		
Telefonnummer mit Ländervorwahl:		
E-Mail-Adresse:		

5. Name und Adresse der zuständigen Anerkennungs-/Akkreditierungsbehörde:
6. Amtliche Registrierungsnummer der Zertifizierungsstelle, falls vorhanden:



Einzureichende Unterlagen:

Damit die BLE eine Zertifizierungsstelle registrieren kann, muss die Zertifizierungsstelle folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache übermitteln:

- Übersetzung bzw. Kopie der Akkreditierungs- bzw. Anerkennungsurkunde für ein Tätigwerden nach der RED II
- Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit dem/n angewandten und von der EU-Kommission anerkanntem/n Zertifizierungssystem/en
- Unterschriebene Datenschutzinformation (Anhang 1)

Verpflichtungen:

In Deutschland tätige Zertifizierungsstellen verpflichten sich gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/996 der EU-Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf Antrag Zugang zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren und ihnen alle Informationen zur Verfügung stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 benötigen.

Zudem verpflichten sich die Zertifizierungsstellen gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/996 der zuständigen Behörde alle relevanten Informationen, die zur Überwachung der Arbeitsweise erforderlich sind, zu übermitteln, einschließlich genauer Angaben zu Datum, Uhrzeit und Ort der Durchführung der Audits.

Die BLE hat im Zuge ihrer Überwachungstätigkeit das Recht, das Personal der Zertifizierungsstelle bei der Durchführung der Audits zu begleiten.

Sollte die BLE Probleme bei der Einhaltung der Vorgaben feststellen, so setzt sie die zuständige Akkreditierungsstelle bzw. Anerkennungsbehörde sowie das freiwillige System unverzüglich davon in Kenntnis.

Ort, Datum

Vorname und Nachname in Klarschrift einer vertretungsberechtigten Person

Unterschrift oder elektronische Zeichnung der vertretungsberechtigten Person